MARKTGEMEINDE EBERSTEIN
Amtsstunden: Unterer Platz 1, 9372 Eberstein
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein, vom 18.05.2020, Zl. 811-6/1/2020, mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und gemäß §§ 11 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Eberstein wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Eberstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

€ 2.543,55

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 11. März 1996, Zl. 713, mit der Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

MARKTGEMEINDE EBERSTEIN AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Eberstein
	Datum/Zeit-UTC	2020-12-23T14:19:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1580167564
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.eberstein.at/amtssignatur	